



# VERORDNUNG

## der Gemeinde Großenkneten über den Leinenzwang für Hunde

in der Fassung vom 19. März 1986  
zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07. Mai 2001

---

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über die Ordnung in Feld und Forst (Feld- und Forstordnungsgesetz) in der Fassung vom 30.08.1984 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 216) wird folgende Verordnung erlassen:

### § 1

- (1) Hunde sind zum Schutze der Einstände des Wildes sowie der sonstigen freilebenden Tiere vor Beunruhigungen im Wald und in der übrigen freien Landschaft an der Leine zu führen.
- (2) Ausgenommen sind von diesem Leinenzwang nur Jagdhunde, solange sie zur befugten Jagdausübung verwendet werden.

### § 2

Diese Verordnung gilt für die in den Anlagen 1 bis 10 schraffiert dargestellten bestimmten Schongebiete innerhalb der Gemeinde Großenkneten.

### § 3

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 12 Nr. 4 Feld- und Forstordnungsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot des § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (Bundesgesetzblatt I S. 481) mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Großenkneten, den 19. März 1986

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.